

Bundesdenkmalamt  
Wien I., In der Burg,  
Marschallstiege  
Schweizerhof, Säulenstiege

Zl. 4248/1955

Betr.: Seeriegelhöhle beim Pfaffensattel, Rettenegg, Stmk.  
Stellung unter Denkmalschutz

- An 1) Herrn und Frau  
Johann und Anni Handler  
in Judendorf (Stmk.)  
Straßengel 158
- 2) das Gemeindeamt  
in Rettenegg (Stmk.).....



Das Bundesdenkmalamt stellt hiemit gemäß Artikel II, § 1, Abs. 1 des Bundesgesetzes vom 26.6.1928, BGBl. Nr. 169, zum Schutze von Naturhöhlen (Naturhöhlengesetz) fest, daß die ~~(der)~~ ~~(den)~~

Seeriegelhöhle beim Pfaffensattel (1160m), Stmk.  
~~sowie die Umgebung des Einganges dieser Höhle und die nachbe-~~  
~~schriebens(n) Karsterscheinung(en)~~  
als ein Naturdenkmal zu betrachten ist ~~(sind)~~, an dessen Erhaltung ein öffentliches Interesse im Sinne des § 1, Abs. 1 des bezogenen Gesetzes besteht.

Als Seeriegelhöhle  
werden durch diese Unterschutzstellung erfaßt :  
sämtliche bisher bekanntgewordenen,

~~derzeit der Verfügungsberechtigung des (der)~~  
~~ein Pächter, Nutznießer~~ ~~unterliegenden~~  
Hohlräume unter ~~der~~ ~~(den)~~ derzeit im Eigentum ~~(Miteigentum)~~ des ~~(der)~~  
Johann und der Anni Handler, Judendorf (Stmk).

stehenden Grundparzelle(n) Nr. 538/1. und Nr. 538/2. (E. Z. 35), sowie unter der  
Grundparzelle, 562/3 (Öffentliches Gut) der Kat. Gem. Rettenegg  
(Nr.)

gemäß dem einen Teil dieses Bescheides bildenden auliegenden  
Grundriß dieser Höhle.

.....  
.....



~~Als Umgebung der Höhle und als mit dieser in ursächlichem Zusammenhang stehenden Erscheinung(en) auf oder unter der Erdoberfläche (Karsterscheinungen) werden unter Schutz gestellt :~~

*Eine Beeinträchtigung in der Nutzung der über der Höhle liegenden Grundparzellen ist durch diese Stellung unter Denkmalschutz nicht gegeben.*

Für diese Stellung unter Denkmalschutz war maßgebend :

*Der besonders in den bergwärtigen Teilen reiche Tropfsteinschmuck der Höhle in Zusammenhang mit der geologischen Lage im Semmeringmesozoikum gibt der Höhle besondere Eigenart und eigenes Gepräge. Durch die Art der Raumentwicklung in dem nur selten höhlenbildend auftretenden Gestein ist ebenfalls von besonderer naturwissenschaftlicher Bedeutung. Dazu kommt ferner das relativ häufige Vorkommen von Höhlentieren.*

An diese Stellung unter Denkmalschutz knüpfen sich die in dem angeführten Naturhöhlengesetz festgelegten besonderen Rechtsfolgen (§§ 3, 4, 7, 8 und 9 dieses Gesetzes), die zufolge § 1 hinsichtlich der Höhle bezüglich ihres Einganges, des Raumes, seines Inhaltes und der Erschliessungsanlagen gelten.

Wie sich aus diesen Bestimmungen insbesondere ergibt, bedarf die Zerstörung eines nach dem Naturhöhlengesetz unter Schutz gestellten Naturdenkmals sowie jede Veränderung an ~~diesem~~ <sup>dieses</sup> ~~solchem~~, welche die Eigenart, das besondere Gepräge oder die naturwissenschaftliche Bedeutung desselben beeinflussen könnte, der Zustimmung des Bundesdenkmalamtes. Nur bei Gefahr im Verzuge dürfen die unbedingt erforderlichen Eingriffe in ein solches Naturdenkmal ohne vorherige Zustimmung des Bundesdenkmalamtes vorgenommen werden, doch ist hierüber gleichzeitig Anzeige an dasselbe zu erstatten.

Die Veräußerung oder Verpachtung ~~eines solchen~~ <sup>dieses</sup> Naturdenkmals hat der Veräußerer (Verpächter) unter Namhaftmachung des Erwerbers (Pächters) ohne Verzug im Wege der zuständigen politischen Bezirksbehörde dem Bundesdenkmalamt anzuzeigen. Die Stellung unter Denkmalschutz wird durch eine Veräußerung oder Verpachtung nicht berührt.

Erforschungen und Befahrungen unter Schutz stehender Naturhöhlen dürfen nur mit Zustimmung des Bundesdenkmalamtes durchgeführt werden; dasselbe gilt für das Aufsammeln von Höhleninhalten jeder Art sowie Grabungen im Höhleninhalte nach Einschlüssen jeder Art in Naturhöhlen oder Karsterscheinungen, die unter Denkmalschutz stehen.

Die Nichteinhaltung der Bestimmungen des Naturhöhlengesetzes wird von der Verwaltungsbehörde gemäß § 15 dieses Gesetzes bestraft. Ausserdem kann nach § 16 des bezogenen Gesetzes den schuldtragenden Personen auch die Verpflichtung zur Wiederherstellung des früheren Zustandes auf eigene Kosten aufgetragen werden.

*und mit einem Bundesstempel von 26.- zu versehen*

Gegen diesen Bescheid ist eine binnen zwei Wochen beim Bundesdenkmalamt einzubringende Berufung an das Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien VIII., Florianigasse 8, zulässig. I., Stubenring, Regierungsgebäude, Zulässig.

Gleichzeitig ergeht ein gleicher Bescheid an den ~~(den)~~ anderen Eigentümer ~~(Miteigentümer)~~ (und Verfügungsberechtigten) des in Rede stehenden Naturdenkmals.

Wien, am.....Juni....1955.

Präsident  
Der ~~Leiter~~ des Bundesdenkmalamtes :

Verteiler :

Wird

- a) dem Bundesministerium für Land- und Forstwirtschaft, Wien I., dem Landeskonservator in Steiermark, Graz  
~~dem Amt der Landesregierung~~  
~~dem Magistrat der Stadt~~  
der Bezirkshauptmannschaft Weiz, Steiermark

im Sinne des § 2 des Naturhöhlengesetzes, BGBl. Nr. 169/1928, ~~mit~~ ~~ohne~~ Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals unter Hinweis auf die Übermittlung einer Ausfertigung der Naturhöhlenbucheinlage nach Rechtskraft dieser Verfügung zur Kenntnis gebracht.

- b) dem Amte der steiermärkischen Landesregierung, Graz  
dem Bundesverein für Höhlenkunde in Steiermark, Graz, Lagergasse 26  
dem Speläologischen Institute in Wien 1., Kofburg  
~~der Landeslandwirtschaftsbehörde~~

im Sinne des § 2 ~~des~~ ~~Naturhöhlengesetzes~~ des Naturhöhlengesetzes; BGBl. Nr. 169/1928, mit ~~ohne~~ Anschluß eines Grundrisses des Naturdenkmals zur Kenntnis gebracht.

Wien, am...7...Juni...1955.

Präsident  
Der ~~Leiter~~ des Bundesdenkmalamtes :

Naturhistorisches Museum Wien  
KARST- UND HÖHLENKUNDLICHE ABTEILUNG  
(Speläologisches Dokumentationszentrum)

*J. Kaindl*

Z1.4248/55

Zugestellt durch den beideten Zusteller: *[Handwritten Signature]*

Da die Annahme verweigert wurde,

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen.

bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. \*)

Empfänger:

An Herrn und Frau  
Johann und Anni H a n d l e r,  
in Judendorf, Stak.,  
Straßengel 158



bestempelt

am ..... 19.....

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

*[Handwritten Signature]*, am *15. 6.* 19*55*  
*[Handwritten Name]*  
(Vor- und Familienname)

BUNDESDENKMALAMT

Rückschein des  
der

Wien I, Hofburg

GZ.

Schweizerhof, Säulenstiege

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)

St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 2696 52



Z1.4248/55

Zugestellt durch den beideten Zusteller: *[Handwritten Signature]*

Da die Annahme verweigert wurde,

Da der Empfänger nicht angetroffen wurde und die Ersatzzustellung nicht bewirkt werden konnte,

wurde das Schriftstück bei dem Empfänger zurückgelassen.

bei dem gefertigten Postamte hinterlegt. \*)

Empfänger:

An das  
Gemeindeamt Rottenegg  
in Rottenegg, Steiermark



aufgabestempel

am ..... 19.....

Ich bestätige mit meiner eigenhändigen Unterschrift, daß ich diese Sendung heute erhalten habe.

*[Handwritten Signature]*, am *10. Juni* 19.....  
*[Handwritten Name]*  
(Vor- und Familienname)

BUNDESDENKMALAMT

Rückschein des  
der

Wien I, Hofburg

GZ.

Schweizerhof, Säulenstiege

\*) Nichtzutreffendes ist zu streichen

Formular 2 zu § 25 Abs. 1 AVG. (Rückschein bei gewöhnlichen Zustellungen.)

St. Dr. Lager-Nr. 1302. — Österreichische Staatsdruckerei, Verlag. (St.) 2696 52